



# Investitionsbeiträge für Kleinwasserkraftanlagen

## Faktenblatt

Version 1.0 vom 2. November 2017

---

### 1. Ausgangslage und Ziel

Im Rahmen des totalrevidierten Energiegesetzes, das am 21. Mai 2017 vom Volk angenommen wurde, wurde beschlossen, erneuerte und erweiterte Kleinwasserkraftwerke mit Investitionsbeiträgen zu fördern.

Das vorliegende Faktenblatt hat zum Ziel, mögliche Fragen von Projektverantwortlichen zu beantworten.

### 2. FAQ

#### 2.1 Für welche Kleinwasserkraftanlagen können Investitionsbeiträge gemäss Artikel 24 des neuen Energiegesetzes beantragt werden?

Die Betreiber von Kleinwasserkraftanlagen können für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen von bestehenden Anlagen mit einer Leistung von mindestens 300 kW und maximal 10 MW einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen.

Ausgenommen von dieser Untergrenze sind gemäss Art. 19 Abs. 5 des neuen Energiegesetzes Wasserkraftanlagen, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind. Ebenfalls ausgenommen von dieser Untergrenze sind gemäss Art. 9 Bst. a–c EnFV Dotierkraftwerke, Anlagen an künstlich geschaffenen Hochwasserentlastungskanälen, Industriekanälen und bestehenden Ausleit- und Unterwasserkanälen, sofern keine neuen Eingriffe in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer bewirkt werden. Eine weitere Ausnahme wird für Nebennutzungsanlagen wie Wässerwasserkraftanlagen, Kraftwerke im Zusammenhang mit Beschneidungsanlagen oder der Nutzung von Tunnelwasser gemacht.

Für Neuanlagen können keine Investitionsbeiträge beantragt werden.

#### 2.2 Wie hoch ist der Investitionsbeitrag?

Der Investitionsbeitrag beträgt maximal 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erweiterte Anlagen und maximal 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erneuerte Anlagen.

Der Investitionsbeitrag darf die nicht amortisierbaren Mehrkosten nicht übersteigen. Der Anspruch orientiert sich demnach am tieferen der beiden Werte. Für die Berechnung der nicht amortisierbaren Mehrkosten stellt das BFE eine Methode zur Verfügung.



### **2.3 Auf welcher Basis werden die Investitionsbeiträge bestimmt? Wo finde ich den WACC?**

Die Bestimmung der Investitionsbeiträge basiert auf dem Discounted Cashflow Modell (DCF-Methode). Mit dieser Methode können langfristige Investitionen bewertet werden. Dabei werden alle zukünftigen Geldflüsse auf einen bestimmten Zeitpunkt diskontiert und summiert. Falls der aus dieser Berechnung resultierende Nettobarwert negativ ist, also nicht amortisierbare Mehrkosten vorliegen, können die Betreiber einen Investitionsbeitrag erhalten.

Weiter braucht es zur Bestimmung der Investitionsbeiträge, neben der notwendigen Investition, Angaben zu den wiederkehrenden Kosten sowie zur zukünftigen Preisentwicklung. Hierzu werden bestimmte Vorgaben in der Verordnung geregelt. Die anrechenbaren Kapitalkosten (WACC) (Link) werden analog zur bestehenden Regelung im Stromnetz berechnet und vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) resp. vom Bundesamt für Energie (BFE) festgelegt. Die zukünftige Entwicklung der Strompreise (Link) wird vom BFE anhand branchenüblicher Modelle festgelegt und regelmässig aktualisiert

### **2.4 An wen muss ich mein Gesuch um Investitionsbeiträge senden?**

Das Gesuch ist an das Bundesamt für Energie (BFE) zu adressieren. Das entsprechende Gesuchsformular, das Berechnungsformular zur Bestimmung der nicht amortisierbaren Mehrkosten sowie zusätzliche Informationen sind auf der Website des BFE unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.bfe.admin.ch/foerderung> > Investitionsbeiträge > Kleinwasserkraft

Nur vollständige Gesuche werden berücksichtigt.

### **2.5 Wann kann ich einen Investitionsbeitrag beantragen?**

Das Gesuch kann erst gestellt werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt oder, sofern für ein Projekt keine Baubewilligung erforderlich ist, die Baureife des Projekts nachgewiesen ist (Art. 53 Abs. 2 EnFV).

### **2.6 In welcher Reihenfolge werden die Gesuche berücksichtigt?**

Massgebend für die Berücksichtigung eines Projekts ist das Einreichtdatum des Gesuchs (Art. 49 Abs. 1 EnFV).

### **2.7 Meine Anlage erhält bereits die KEV oder die MKF. Kann ich trotzdem einen Investitionsbeitrag beantragen?**

Nein. Gemäss Art. 31 EnFV kann einem Betreiber, solange er für eine Anlage eine Mehrkostenfinanzierung (MKF) nach Art. 73 Abs. 4 EnG oder eine Einspeisevergütung erhält, kein Investitionsbeitrag zugesprochen werden.

### **2.8 Ist mit dem Investitionsbeitrag bereits der ökologische Mehrwert meiner produzierten Elektrizität abgegolten?**

Nein. Der ökologische Mehrwert ist mit der Ausrichtung eines Investitionsbeitrags nicht abgegolten. Anders als beim Einspeisevergütungssystem kann der ökologische Mehrwert in Form von Herkunftsnachweisen einem Energieversorgungsunternehmen verkauft, an einer der zahlreichen Strombörsen vermarktet oder selber genutzt werden.



## **2.9 Kann ich mit den Bauarbeiten an meiner Anlage beginnen, bevor ich vom BFE eine Zusage für den Investitionsbeitrag erhalten habe?**

Nein. Um einen Investitionsbeitrag zu erhalten, darf erst nach der Zusicherung des Investitionsbeitrags durch das BFE mit den Bauarbeiten begonnen werden. In Ausnahmefällen kann das BFE den früheren Baubeginn auf Gesuch hin bewilligen, wenn es mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre, die Zusicherung dem Grundsatz nach abzuwarten. Diese Bewilligung gibt jedoch keinen Anspruch auf einen späteren Investitionsbeitrag.

## **2.10 Meine Anlage ist bereits in Betrieb. Kann ich trotzdem von einem Investitionsbeitrag profitieren?**

Ja. Wenn eine Anlage bereits in Betrieb ist und der Betreiber über einen Wartelistenbescheid von vor dem 1. Januar 2018 für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) verfügt, kann ein Investitionsbeitrag beantragt werden. Die Inbetriebnahme muss in jedem Fall nach dem 1. Januar 2013 erfolgt sein.

## **2.11 In welcher Reihenfolge werden die Gesuche um Investitionsbeiträge berücksichtigt?**

Die Gesuche werden entsprechend ihrem Einreikedatum berücksichtigt. Investitionsbeiträge werden nur gewährt, sofern ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Reichen diese nicht mehr für eine sofortige Berücksichtigung aus, werden die Projekte auf eine Warteliste gesetzt.

## **2.12 Wird eine Anlage, welche bereits in Betrieb ist oder für die eine Projektfortschrittmeldung nach „altem“ Recht (Springer) vorliegt, bei der Berücksichtigungsreihenfolge bevorzugt behandelt?**

Eine Anlage, die bereits für die kostendeckende Einspeisevergütung nach bisherigem Recht angemeldet war und für die bis zum 31. Dezember 2017 die Inbetriebnahmemeldung oder die zweite Projektfortschrittmeldung vollständig bei der nationalen Netzgesellschaft eingereicht wurde (Springer-Anlage), wird entsprechend dem Einreikedatum dieser Meldung berücksichtigt. Dies jedoch nur, sofern für diese Projekte bis zum 31. März 2018 ein Gesuch um Investitionsbeitrag beim BFE eingereicht wird.

## **2.13 Welche Kosten können nicht angerechnet werden?**

Insbesondere Kosten, welche anderweitig vergütet werden, namentlich die Kosten für ökologische Sanierungsmassnahmen der Gewässer. Es sind dies die Massnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) und Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF).



### 3. Gesetzliche Grundlagen:

- Energiegesetz vom 30. September 2016: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2016/7683.pdf>  
Kapitel 5, Investitionsbeiträge für Photovoltaik- Wasserkraft- und Biomasseanlagen  
14. Kapitel: Schlussbestimmungen
- Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien: <http://www.bfe.admin.ch/energiestrategie2050/06450>  
3. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen zur Einmalvergütung und zu den Investitionsbeiträgen  
5. Kapitel: Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen  
9. Kapitel: Schlussbestimmungen  
Anhang 2.2: Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen

### 4. Weitere Fragen

Bundesamt für Energie, Regula Petersen, E-Mail: [IBK@bfe.admin.ch](mailto:IBK@bfe.admin.ch), Telefon: +41 58 462 56 11